

Merkblatt für Freiwillige, die sich als Job Coaches für anerkannte Flüchtlinge oder vorläufig aufgenommene Personen engagieren

Zentral für die erfolgreiche Integration von Flüchtlingen (FL), vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen (VAFL) oder vorläufig aufgenommenen Personen (VA) ist der Einstieg in den Arbeitsmarkt. Er ist für viele nicht einfach. Job Coaches können ihnen helfen, indem sie ihnen ihre Netzwerke erschliessen und sie bei der Stellensuche und beim Bewerben unterstützen. Der Kanton beschäftigt deshalb Job Coaches, die in hoheitlichem Auftrag und mit Vollmachten ausgestattet FL, VAFL und VA beim Einstieg in den Arbeitsmarkt professionell unterstützen.

Auch immer mehr Freiwilligenorganisationen bieten ein Job Coaching für Asylsuchende, FL, VAFL und VA an. Dies wird von staatlicher Seite begrüsst. Allerdings gilt für sie zwingend, folgende Punkte zu beachten:

Wird die interessierte Person bereits durch einen kantonalen Job Coach begleitet?

Die kantonalen Stellen, welche die Personen auf den Einstieg in den Arbeitsmarkt vorbereiten, tun dies nach einem verbindlichen Handlungsplan. So werden normalerweise zuerst Deutschkurse besucht, dann berufliche Fähigkeiten erworben und erst dann geht es um die Stellensuche.

Deshalb ist es zentral, dass freiwillige Job Coaches erst abklären, ob sich Personen, die sich für ihr Jobcoaching interessieren, bereits in der Zuständigkeit eines kantonalen Job Coaches sind oder ob anderweitige Verpflichtungen gegenüber den Sozialen Diensten der Wohngemeinde bestehen. Da den arbeitssuchenden Personen nicht immer ganz klar ist, wer für sie in welchen Bereichen zuständig ist, müssen die freiwilligen Job Coaches immer mit den zuständigen Stellen Kontakt aufnehmen.

Hat die interessierte Person noch den Ausländerausweis N?

Grundsätzlich werden Personen, deren Asylgesuch noch hängig ist (**Ausländerausweis N**) von staatlicher Seite noch nicht durch Integrationsmassnahmen gefördert. Es gibt jedoch Gemeinden, die „ihren“ Asylsuchenden bereits Deutschkurse finanzieren oder sie in kommunalen Beschäftigungsprogrammen fördern. Hier soll mit den Sozialen Diensten der Wohngemeinde oder des Durchgangsheimes, falls eine Person hier wohnt, [Kontakt](#) aufgenommen werden.

In Absprache mit diesen Stellen kann eine asylsuchende Person durchaus durch einen freiwilligen Job Coach bei der Arbeitssuche unterstützt werden. Es gilt jedoch zu beachten, dass asylsuchende Personen, die neu den **Ausländerausweis F** oder **B** erhalten, in die Zuständigkeit der Peregrina-Stiftung oder der Fachstelle Integration wechseln. Diese Stellen planen dann mit der jeweiligen Person den Einstieg in den Arbeitsmarkt.

Ist die Person Flüchtling (Ausländerausweis B oder F)?

Für die Arbeitsintegration von anerkannten Flüchtlingen (**Ausländerausweis B**) und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen (**Ausländerausweis F**) ist die [Flüchtlingsbegleitung der Peregrina-Stiftung](#) zuständig.

Für unbegleitete Minderjährige des Asylbereichs ist unabhängig ihres Ausländerausweises die [zentrale UMA-Beistandschaft der Peregrina-Stiftung](#) zuständig.

Hat die interessierte Person den Ausländerausweis F?

Für vorläufig aufgenommene Personen (**Ausländerausweis F**), die den Asylentscheid vor dem 1. Januar 2017 erhalten haben, sind die Sozialen Dienste der Wohngemeinde zuständig.

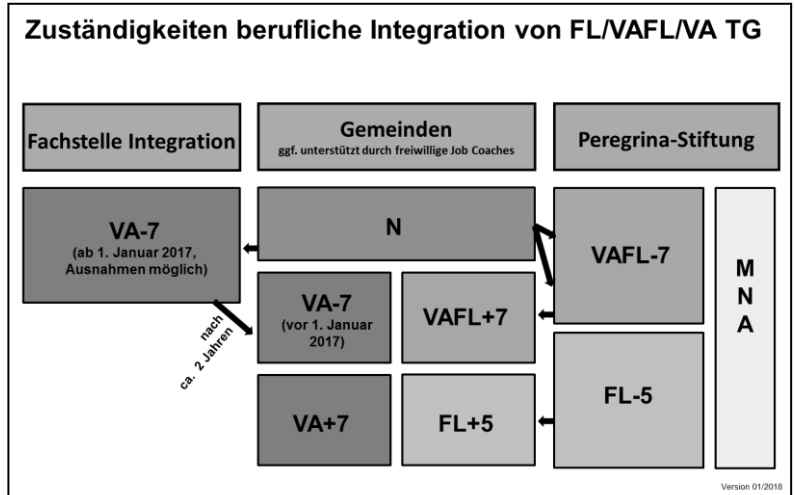
Für vorläufig aufgenommene Personen (**Ausländerausweis F**), die ihren Asylentscheid nach dem 1. Januar 2017 erhalten haben (mit einigen wenigen Ausnahmen von früher aufgenommenen Personen) ist die [Fachstelle Integration des Migrationsamtes](#) zuständig.

Die arbeitssuchende Person wird durch einen kantonalen Job Coach betreut - was nun?

Ist die zuständige Stelle festgestellt, sollen die freiwilligen Job Coaches mit ihr Kontakt aufnehmen, um zu klären, wie die jeweilige Person am besten unterstützt werden kann.

Ist die betroffene Person momentan in einer arbeitsmarktlichen Massnahme, werden die zuständigen Stellen die freiwilligen Job Coaches darauf hinweisen, die Personen nicht bei der Stellensuche zu unterstützen, sondern beispielsweise mit Aufgabenhilfe.

Jugendliche, die in den [Integrationskursen der Berufsfachschulen](#) sind, sind teilweise angewiesen auf Unterstützung bei der Suche nach einem Praktikum oder auf Aufgabenhilfe. Auch hier ist der zuständige Job Coach die erste Ansprechperson, der dann allenfalls auf die Lehrkraft der/des Jugendliche/n verweist.



Wichtig: Berufserkundungen, Arbeitseinsätze, Lehr- und Arbeitsstellen werden bei Personen in der Zuständigkeit eines Job Coaches der Fachstelle Integration oder der Peregrina-Stiftung ausschliesslich durch diese vermittelt, gemeldet (Berufserkundung) oder beantragt (Arbeitseinsätze mit vermindertem Lohn). Doppelspurigkeiten mit freiwilligen Job Coaches sind zwingend zu vermeiden.

Die arbeitssuchende Person wird nicht durch einen kantonalen Job Coach betreut - was nun?

In der Regel dauert das Job Coaching der Fachstelle Integration für VA zwei bis drei Jahre. Danach wird die Zuständigkeit für den Integrationsprozess dieser Personen den Sozialen Diensten der Wohngemeinde übergeben.

Die Flüchtlingsbegleitung der Peregrina-Stiftung ist für die Integrationsförderung von VAFL während sieben Jahren und von FL während fünf Jahren zuständig. Dies ab dem Zeitpunkt ihrer Einreise in die Schweiz.

Bei Personen, die nicht mehr durch einen Job Coach der Fachstelle Integration oder der Peregrina-Stiftung betreut werden, sollen die freiwilligen Job Coaches mit den Sozialen Diensten der Wohngemeinde Kontakt aufnehmen, um in Erfahrung zu bringen, ob und welche beruflichen Massnahmen der oder die Arbeitssuchende bereits besucht hat.

Die arbeitssuchende Person kann ins freiwillige Job Coaching aufgenommen werden. Was gilt es nun zu beachten?

Ist die arbeitssuchende Person nicht mehr im Job Coaching der Fachstelle Integration oder der Peregrina-Stiftung und sind sonstige zeitliche Verpflichtungen bei den Sozialen Diensten der Wohngemeinde in Erfahrung gebracht worden, kann die betroffene Person in ein freiwilliges Job Coaching aufgenommen werden.

Zur Stellensuche und zum Stellenantritt folgende Hinweise:

- Für den Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt wird üblicherweise das Sprachniveau A2 (GER, Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen) und für den Lehrstellenantritt das Niveau B1 verlangt. Die üblichen und anerkannten Sprachzertifikate sind [telc](#), [Goethe](#) sowie [ÖSD](#).
- Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie sich Arbeitgeber und zukünftige/r Arbeitnehmer/in kennenlernen können. So die Probearbeit (Dauer: 0.5 Tage). Sie ist formlos möglich und für den Arbeitgeber unentgeltlich. Nach einem Schnupper-Halbtage kommt es evtl. zu einer Berufserkundung (Dauer: maximal 2 Wochen). Berufserkundungen sind für den Arbeitgeber unentgeltlich, nicht bewilligungspflichtig, müssen jedoch vorgängig dem [Migrationsamt](#) gemeldet werden.
- Praktikum: Um für eine Festanstellung noch fehlende Fähigkeiten zu erlernen, empfiehlt sich in einigen Fällen ein vorgängiges Praktikum (Dauer: 1- 6 Monate,

Verlängerung auf 12 Monate möglich). Dazu ist eine Bewilligung des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) notwendig. Der [Antrag](#) wird bei den Einwohnerdiensten der jeweiligen Wohngemeinde eingereicht. Falls für den betreffenden Beruf ein Gesamtarbeitsvertrag ([GAV](#)) besteht, ist auch die Zustimmung der zuständigen paritätische Kommission notwendig. Die Bewilligungen werden üblicherweise innerhalb eines Monats erteilt.

- Arbeitseinsätze mit vermindertem Lohn dürfen nur von der Fachstelle Integration oder der Peregrina-Stiftung beantragt werden.
- Auch Festanstellungen sind bewilligungspflichtig (Antrag einzureichen ist bei den Einwohnerdiensten der Wohngemeinde).

Die Bewilligungspflicht für Praktika und Festanstellungen wird voraussichtlich ab Juni 2018 durch eine Meldepflicht ersetzt. Dieses Merkblatt wird dann entsprechend angepasst.